



Kostenbeteiligung von Eltern an der Kindertagesbetreuung in Lübeck

Jugendhilfeausschuss März 2025





Auftrag

Am 28.11.2024 beauftragte die Lübecker Bürgerschaft den Bürgermeister mit der Erarbeitung einer Satzung zur einheitlichen Kostenbeteiligung der Familien an den Betreuungsleistungen in der Kindertagesbetreuung ab 01.08.2025. Der mit Ablauf des 31.07.2025 auslaufende Verpflegungskostenzuschuss für anspruchsberechtigte Familien soll hierbei durch Maßnahmen kompensiert werden, die folgende Zielrichtung besitzen:

1. Allgemeine Entlastung von Familien durch Unterschreitung des Beitragsdeckels nach § 31 KiTaG
2. Weitergehende Entlastung von Familien mit Einkommen, welches geringfügig oberhalb der vollständigen Befreiung von Kostenbeiträgen liegt.
3. Entlastung von Familien in herausfordernden Lebenslagen.
4. Entwicklung einer einheitlichen Beitragsordnung für alle Bereiche der Kindertagesbetreuung (freie Träger, städtischer Träger und Kindertagespflegepersonen)



Kommunale Rechtsgrundlagen aktuell und zukünftig

Die Kostenbeteiligung von Familien an der Kindertagesbetreuung ist kommunal in

1. der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck,
(wird abgelöst durch Aufnahme in die Betreuungsverträge)
2. der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck,
(Regelungen werden sukzessive in eine Satzung zur Kindertagesbetreuung übernommen)
3. der Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen,
(wird durch die nunmehr zu erarbeitende Satzung abgelöst)

geregelt.



Kommunale Rechtsgrundlagen zukünftig

Durch die landeseinheitlichen Regelungen zur Elternbeitragsbeteiligung an der Kindertagesbetreuung (§§ 7 und 31 KiTaG), sowie der hieraus möglichen weiteren Ausgestaltung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird empfohlen, die derzeitigen kommunalen Rechtssätze in -2- Satzungen zusammenzuführen.

1. Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten in der Kindertagesbetreuung
 - Ablösung der Entgeltordnung für städtische Kitas (über Beitragsfragen hinausgehende Regelungen werden in die Betreuungsverträge aufgenommen)
 - (Teil-) Ablösung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

2. Satzung der Hansestadt Lübeck zur Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
 - Überführung sämtlicher kommunaler Regelungen und Verfahren zwischen Einrichtungsträgern, Einrichtungen, Kindertagespflegepersonen und der Hansestadt Lübeck



Umsetzung des Bürgerschaftsauftrages

Zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts von gfa public, sowie des Bürgerschaftsauftrags werden Maßnahmen bei der sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten in der Kindertagesbetreuung empfohlen:

1. Einführung eines reduzierten Beitragsdeckels, welcher gleichzeitig die unterschiedlichen Beitragshöhen im U3 und Ü3 Bereich für Familien nivelliert.
2. Reduzierung des Einkommenseinsatzes auf 20% des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze
3. ~~„Bonus“ für Familien in herausfordernden Lebenslagen. Wurde am 19.2.2025 von Stakeholdern mehrheitlich abgelehnt~~
4. Einheitliche Beitragsordnung für alle Betreuungsarten (freie Träger, städtischer Träger, Kindertagespflegepersonen)



„Lübecker Beitragsdeckel“

Aktuell (Stand: 02.01.2025, KitaPortal SH) befinden sich insgesamt 8.232 Kinder in Lübeck unter laufendem Vertrag in der Kindertagebetreuung. Vertraglich vereinbarte Wochenstunden belaufen sich auf insgesamt 317.490 Stunden, wovon 78.129 wöchentliche Betreuungsstunden auf Kinder im Krippenbereich und 239.361 Stunden auf Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, entfallen.

Bei einem einheitlichen „Lübecker Beitragsdeckel“ – unabhängig vom Kindesalters (Stichwort: Unterschiedliche Elternbeiträge für U3 / Ü3) - und unter der Maßgabe, dass die Beitragsausfälle von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen durch die Hansestadt Lübeck bis zur jeweiligen Höchstgrenze nach § 31 KiTaG kompensiert werden, entstünden die auf nachfolgenden Folien dargestellten Kosten.



Voraussichtliche Kosten „Lübecker Beitragsdeckel“

Aktuelle Höhe nach § 31 I KiTaG:

5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde bei U3 Kindern

5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde bei Ü3 Kindern

Beitragsdeckel	Gesamtkosten ^{*1} jährlich	Familienentlastung monatlich Kind < 3 Jahre (bei 40 Stunden Betreuung)	Familienentlastung monatlich Kind > 3 Jahre (bei 40 Stunden Betreuung)
5,50 € / Stunde	533.500 €	12,00 €	6,40 €
5,40 € / Stunde	807.800 €	16,00 €	10,40 €
5,25 € / Stunde	1.219.200 €	22,00 €	16,40 €
5,10 € / Stunde	1.630.700 €	28,00 €	22,40 €
5,00 € / Stunde	1.905.000 €	32,00 €	26,40 €

*1 – Grundannahmen: 8.500 Kinder; Betreuungszeit: 40h/Woche;
abzgl. 2000 Kinder aktuell vollermäßigtes Entgelt
abzgl. 400 Kinder mit Geschwisterermäßigung 100 %



Reduzierung des Einkommenseinsatzes auf 20 %

Nach § 7 KiTaG sind Elternbeiträge, die geringfügig die Einkommensgrenze übersteigen insoweit zu ermäßigen, als dass 50 % des Einkommens über der Bemessungsgrenze den Familien verbleiben. Für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Möglichkeit hiervon zugunsten der Beitragspflichtigen abzuweichen. Die Hansestadt Lübeck hat von dieser Öffnung bisher insoweit Gebrauch gemacht, als dass 70 % des Einkommen über der Bemessungsgrenze den Familien verbleiben. Es wird empfohlen den Einkommenseinsatz oberhalb der Einkommensgrenze um weitere zehn Prozentpunkte auf 20 % abzuschmelzen.



„Bonus“ für Familien mit herausfordernden Lebenslagen

Als Unterstützungsmaßnahme in herausfordernden Lebenslagen wäre es darüber hinaus denkbar, Familien mit behinderten Kindern – auf Antrag - um monatlich 20 € bzw. 10 € (abhängig von der Geschwisterkindermäßigung) bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Im Rahmen des hierzu erforderlichen Antragsverfahrens haben potenziell Anspruchsberechtigte mittels Gutachten die Behinderung ihres Kindes nachzuweisen.



Flankierende Maßnahmen, Ermäßigungsrechner

Die teilweise durchaus diffizile Berechnung einer möglichen Beitragsermäßigung sowie deren Antragstellung soll durch flankierende Maßnahmen für die Beteiligten transparenter und einfacher gestaltet werden.

Neben der bereits derzeit möglichen digitalen Beantragung einer Beitragsermäßigung soll darüber hinaus ein digitaler „Beitragsermäßigungsrechner“ für die Familien zur Verfügung gestellt werden.



Berechnungsbeispiel 1 bei Umsetzung der Vorschläge

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen:	3
Elternbeitrag (Beispiel: U3, 40 h / Woche):	200,00 €

Berechnung

Grundbetrag:	1.126,00 €
Familienzuschlag:	790,00 €
Anerkennungsfähige Mietobergrenze (§22 SGB II):	761,00 €
Bonus für besondere Lebenslage:	
Einkommensgrenze:	2.677,00 €
Volle Beitragspflicht zukünftig (bei 20 %) ab:	3.677,00 €



Anteilige Beitragsermäßigung Berechnungsbeispiel 1

Elternbeitrag (U3 Kind, 40 Wochenstunden, Beitragsdeckel 5 €): 200,00 €
 Anzahl Personen im Haushalt: 3 Personen

Zu berücksichtigendes Einkommen	zu zahlender Elternbeitrag
2.677,00 €	0,00 €
2.800,00 €	24,60 €
3.000,00 €	64,60 €
3.200,00 €	104,00 €
3.400,00 €	144,60 €
3.600,00 €	184,60 €



Berechnungsbeispiel 2 bei Umsetzung der Vorschläge

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen:	4
Elternbeitrag (Beispiel: Ü3+U3, 40 h / Woche):	300,00 €

Berechnung

Grundbetrag:	1.126,00 €
Familienzuschlag:	1.185,00 €
Anerkennungsfähige Mietobergrenze (§22 SGB II):	923,00 €
Bonus für besondere Lebenslage:	
Einkommensgrenze:	3.234,00 €
Volle Beitragspflicht zukünftig (bei 20 %) ab:	4.734,00 €



Anteilige Beitragsermäßigung Berechnungsbeispiel 2

Elternbeitrag (U3 + Ü3 Kind, 40 Wochenstunden, Beitragsdeckel 5 €): 300,00 €
Anzahl Personen im Haushalt: 4 Personen

Zu berücksichtigendes Einkommen	zu zahlender Elternbeitrag
3.234,00 €	0,00 €
3.500,00 €	53,20 €
3.750,00 €	103,20 €
4.000,00 €	153,20 €
4.250,00 €	203,20 €
4.500,00 €	253,20 €



Wo ist das Geld – Where is the money?

Für den Verpflegungszuschuss wurden jährlich 3,6 Mio. € zur Verfügung gestellt. Hiervon „subventionierte“ die HL den Bundeshaushalt (Stichwort: BuT Leistungen) mit 1/3, in absoluten Zahlen 1,2 Mio. Euro. Die durch das Auslaufen des Verpflegungszuschusses freiwerdenden 2,4 Mio. Euro werden zukünftig wie folgt verwandt:

Maßnahme	Jährlich zu erwartende Aufwandshöhe
Elternbeitragsdeckel auf 5,- € pro Betreuungsstunde	1.906.000 €
Einkommenseinsatz reduziert auf 20 %	131.000 €
„Bonus“ für besondere Lebenslagen	301.000 €
<u>Gesamt:</u>	<u>2.338.000</u>

06.03.2025

Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternervertretung Lübeck zur Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung

Die Kreis- und Stadtelternervertretung nimmt zum Beteiligungsverfahren der Erarbeitung einer neuen Kitaentgeltordnung sowie der erarbeiteten Kitaentgeltordnung wie folgt Stellung:

1. Beteiligungsverfahren

Durch ein Beteiligungsverfahren soll eine Satzung erarbeitet werden, die eine einheitliche Kostenbeteiligung der Familien an den Betreuungsleistungen für die Kindertagesförderung in Einrichtungen des öffentlichen und der freien Träger sowie der Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 vorsieht.

Die neue Satzung soll mit einer allgemeinen Entlastung aller Familien, durch Unterschreitung der zulässigen Elternhöchstbeträge nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) und mit einer weitergehenden Entlastung von Familien, die geringfügig oberhalb der Grenze für eine vollständige Befreiung von Kostenbeiträgen liegen, einhergehen.

Die Hansestadt Lübeck führte zur Umsetzung dieses Verfahrens 4 Beteiligungstermine, zu denen sie die Stakeholder- Verfahrensbeteiligte aus Kommunalpolitik, Verwaltung, Träger und Eltern – einlud, durch. Bei diesem Beteiligungstermin waren aus beruflichen oder familiären Verpflichtungen nicht immer alle Stakeholder als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vor Ort und insbesondere nicht alle stimmberechtigten oder beratungsberechtigten Mitglieder.

Die Kreis- und Stadtelternervertretung Lübeck kritisiert das Vorgehen im aktuellen Beteiligungsverfahren, insbesondere die Tatsache, dass wichtige Themen der Beitragsordnung, wie zum Beispiel eine mögliche zusätzliche Entlastung für Familien in besonderen Lebenssituationen nicht im regulären Jugendhilfeausschuss, sondern in einem Sondertermin behandelt wurden und die Ergebnisse den Ausschussmitgliedern nicht unmittelbar im Anschluss schriftlich zur Verfügung gestellt worden sind. Ein solches Ergebnis kann aus unserer Sicht keine Grundlage einer Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss sein.

Zudem wurde die neue Entgeltsatzung der Hansestadt Lübeck den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses erst 2,5 Tage vor einer möglichen Beschlussfassung zur Verfügung gestellt. Dies macht allen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eine angemessene Prüfung und Diskussion der vorgeschlagenen Satzung nahezu unmöglich. Es wäre mindestens erforderlich gewesen, die beiden „besten Optionen“ aus den Beteiligungstermin rechtzeitig zur Diskussion und Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss ist aus gutem Grund mit einer breiten Zusammensetzung versehen – neben den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern gehören ihm auch beratende Mitglieder aus den Trägern, der Wohlfahrt, Elternvertretungen und Inklusionsinitiativen an. Politische

Entscheidungen müssen in diesem zuständigen Gremium getroffen werden, da nur dort auf die Expertise zurück gegriffen werden kann, die einen breiten Konsens ermöglicht.

2. Zielsetzung der Satzung

Die neue Entgeltordnung soll der allgemeinen Entlastung aller Familien dienen.

Die Hansestadt Lübeck erhält durch die Umwidmung der bisherigen Verpflegungskosten-Subvention zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 1,3 Mio. €. Derzeit sollen diese Finanzmittel für eine allgemeine Haushaltskonsolidierung verwendet werden.

Die jetzige Entscheidung, die zusätzlichen Mittel in den allgemeinen Haushalt der Stadt zurück zu führen, läuft der eigentlichen Intention der Bundesmittel zuwider. Die Stadt erzielt eine reale Entlastung ihres Haushaltes, während Eltern keine reale Entlastung erfahren (s.u. Darstellung unter Punkt 3) oder gar mehr zahlen müssen. Dies ist für uns nicht hinnehmbar und ist eine Frage der sozial- und familienpolitischen Prioritätensetzung der Kommune und ihrer kommunalpolitischen Akteure.

Die aktuelle Praxis der Antragstellung, die mit der angestrebten Satzung fortgeschrieben werden soll, setzt Familien einer oft belastenden Situation aus, in der sie durch verschiedene Anträge und das Einreichen von Dokumenten ihre gesamten Finanzen offenlegen müssen. Dies muss dringend vereinfacht und mit mehr Unterstützung versehen werden. Die Kreis- und Stadtelterntervertretung Lübeck fordert daher, neben der Möglichkeit der Onlinebeantragung unter zu Hilfenahme eines Onlinerechners, die Möglichkeit, dass Eltern gemeinsam mit einer Vertrauensperson und/oder Verwaltungsmitarbeitenden Anträge ausfüllen können. Zudem sollte in der Satzung verankert werden, dass Träger eine entsprechende Antragsstellung im Rahmen des Aufnahmegesprächs ermöglichen.

3. Erhöhte finanzielle Belastung für Familien (§ 2 Entgeltsatzung)

Die vorgesehene Festsetzung eines einheitlichen Beitragsdeckels von 5,00 € pro Wochenstunde erscheint auf den ersten Blick als eine gerechte und transparente Regel. In der Praxis bedeutet sie jedoch für viele Familien eine finanzielle Mehrbelastung. Der Betrag von 5,00 € entspricht etwa einer Reduzierung des bisherigen Elternbeitrages um den Betrag, mit dem die Hansestadt Lübeck bisher pro Kind/Monat die Verpflegungskosten subventioniert hat. Im Gegenzug entfällt eine Subvention der Verpflegungskosten gänzlich. Das bedeutet für die Eltern erheblich ansteigende Verpflegungskosten; in der Summe bedeutet das ungefähr einen Anstieg des Elternbeitrages um durchschnittlich 25 € pro Kind/Monat. Die Aussage, die Eltern würden durch die Beitragsreform entlastet ist somit falsch; häufig ist das Gegenteil der Fall.

Besonders betroffen sind Familien mit mehreren Kindern, da die bisherige Subvention der Verpflegungskosten für jedes Kind gestrichen wird.

Ein besonders deutliches Beispiel für Mehrbelastungen betrifft ausgerechnet Familien mit mehreren Kindern. Wie bisher wird zwar jedem Geschwisterkind eine Ermäßigung gewährt; bisher wurde allerdings der Verpflegungsbeitrag für jedes Kind subventioniert. Diese Subventionierung fällt nun weg. Allein dies führt bei einer Familie mit 3 Kindern zu Mehrkosten von 150 €/Monat. Für das dritte Kind entsteht eine Mehrbelastung von 50 €, während die Entlastung für die beiden älteren Kinder anteilig geringer ausfällt. Die Entlastung beträgt beispielhaft nur noch 13 € im Vergleich zu 26 € bei nur einem Kind in der Kita.

Durch die Umbuchung der bisher gewährten Verpflegungskostenzuschüsse in einen Beitragsdeckel erhält die Hansestadt Lübeck zusätzliche Einnahmen in Höhe von 1,3Mio €. Würden diese zusätzlichen Einnahmen dort verwendet, wo sie generiert werden, also für die weitere Absenkung des „Lübecker Beitragsdeckels“ eingebracht, anstatt in die Haushaltskonsolidierung zu fließen, könnte der „Lübecker Beitragsdeckel“ bei 4,25€ pro Stunde festgeschrieben werden, woraus sich für die Eltern eine tatsächliche Kostensenkung ergäbe.

Die Kreis- und Stadtelternervertretung fordert deshalb, die zusätzlichen Mittel des Bundes, die die Hansestadt Lübeck aus Leistungen für Bildung und Teilhabe generiert, ausschließlich zugunsten der Kinder und Eltern in Lübeck einzusetzen und den „Lübecker Beitragsdeckel“ auf 4,25€ festzusetzen.

Bei den neben den Betreuungskosten weiterhin anfallenden Verpflegungskosten weisen wir auf die teils erheblichen Kostenunterschiede zwischen den Trägern hin, die je nach Einrichtung teilweise 50 € pro Kind/Monat betragen. Die Kreis- und Stadtelternervertretung Lübeck hält dies angesichts einer nur auf dem Papier bestehenden Wahlfreiheit bei der Kitaplatzsuche für grundsätzlich ungerecht und in Einzelfällen auch für ein Hemmnis, das Recht auf einen Kitaplatz wahrzunehmen.

Zudem sehen wir es als kritikwürdig an, dass bei den Kitas in städtischer Trägerschaft alle Eltern den gleichen Verpflegungsbeitrag zahlen sollen, während das Angebot in den einzelnen Einrichtungen höchst unterschiedlich ist – so erhalten Kinder in einigen Einrichtungen ein regelmäßiges Frühstück und Mittagessen sowie eine Schmausepause, während in anderen Einrichtungen nur das Mittagessen gestellt wird. Hier ist festzuhalten, dass insbesondere kleinere Einrichtungen das Angebot größerer Kitas möglicherweise quersubventionieren. Dies wäre unserer Ansicht nach so nicht zulässig, in jedem Fall aber würde dies ein erhebliches Gerechtigkeitsproblem darstellen.

4. Ermäßigungen in „besonderen Lebenslagen (§ 4 Entgeltsatzung)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit den Stakeholdern wurden seitens der Hansestadt Lübeck weitere Ermäßigungen für Kinder und Eltern „in besonderen Lebenslagen“ in Aussicht gestellt. Das dabei vorgeschlagene Verfahren war hochgradig verwaltungsaufwendig, verlangte eine Antragsstellung seitens der Eltern, beruhte auf unklaren Kriterien und brachte

den Betroffenen mit einem Beitragsnachlass von 10-20€ kaum Ertrag und wurde daher durch die Stakeholder abgelehnt.

Die Kreis- und Stadt Elternvertretung Lübeck fordert die Umsetzung eines erheblich vereinfachten Verfahrens, welches zudem die tatsächlichen Mehrkosten „besonderer Lebenslagen“ zumindest teilweise angemessen berücksichtigt.

Deshalb sollen unter § 4 zwei weitere Unterpunkte eingefügt werden:

- wenn bei dem betroffenen Kind ein Pflegegrad vorliegt.
- wenn das betroffene Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist.

In beiden Fällen entstehen den betroffenen Eltern erhebliche Mehraufwendungen als pflegende Angehörige bzw. durch die zusätzliche Arbeitsbelastung und Verantwortung, die das Amt als Pflegeeltern mit sich bringt. Zugleich erbringen sie jeden Tag nicht nur eine gesamtgesellschaftlich wertvolle Leistung, sondern auch für die öffentliche Hand einen geldwerten Vorteil. Es wäre daher mehr als nur ein Zeichen von Wertschätzung, wenn auch in diesen Fällen der Kitabeitrag erlassen würde.

5. Fazit und Forderungen

Die Neugestaltung der Entgeltordnung führt entgegen der bisherigen Darstellung nicht zu einer finanziellen Entlastung, sondern zu einer massiven Mehrbelastung für viele Eltern.

Auf Grundlage der oben genannten Punkte fordern wir:

- Die zusätzlichen 1,3 Mio. € aus erworbenen Bundesmitteln müssen zur weiteren Senkung des Beitragsdeckels auf 4,25 € pro Wochenstunde verwendet werden.
- Eine Lösung für eine transparente und faire Geschwisterermäßigung.
- Eine Beitragsbefreiung für Kinder mit Pflegegrad und Pflegekinder.
- Neben der Möglichkeit der Onlinebeantragung unter zu Hilfenahme eines Onlinerechners, die Möglichkeit, dass Eltern gemeinsam mit einer Vertrauensperson und/oder Verwaltungsmitarbeitenden Anträge ausfüllen können und die Antragsstellung im Rahmen des Aufnahmegesprächs.